

NR. 992 | 30. SEPTEMBER 2013

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung über die letztmalige  
Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen  
in Regelstudiengang Medizin und Modell-  
studiengang Medizin der Medizinischen  
Fakultät an der Ruhr-Universität Bochum  
Bochum**

vom 30. September 2013

**Bekanntmachung über die letztmalige Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen in  
Regelstudiengang Medizin und Modellstudiengang Medizin  
der Medizinischen Fakultät an der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 30. September 2013

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum hat die Studienordnungen der Medizinischen Fakultät vom 30.11.1990, vom 29.03.2001, vom 19.04.2005 und vom 02.09.2008 aufgehoben. Das Lehr- und Prüfungsangebot läuft sukzessive mit dem letzten, im Wintersemester 2012/13 immatrikulierten Jahrgang bis zum Wintersemester 2018/19 aus.
- (2) Die Ruhr-Universität Bochum hat die Studienordnung und Prüfungsordnung des Modellstudiengangs der Medizinischen Fakultät vom 20.04.2005 aufgehoben. Das Lehr- und Prüfungsangebot läuft sukzessive mit dem letzten, im Wintersemester 2011/12 immatrikulierten Jahrgang bis zum Wintersemester 2017/18 aus.
- (3) Den Studierenden des Regelstudiengangs Medizin mit gültiger Zulassung zu den vorklinischen Prüfungen und den Prüfungen gemäß § 27 ÄAppO werden diese Prüfungen insgesamt viermal angeboten. Danach, spätestens ab Sommersemester 2019, sind – sofern der Prüfungsanspruch nicht erloschen ist – entsprechende Prüfungen des integrierten Reformstudiengangs Medizin abzulegen.
- (4) Den Studierenden des Modellstudiengangs Medizin mit gültiger Prüfungszulassung zu den gleichwertigen Prüfungen sowie den integrierten und den weiteren Prüfungen gemäß § 27 ÄAppO werden diese Prüfungen dreimal angeboten. Danach, spätestens ab Sommersemester 2018, sind – sofern der Prüfungsanspruch nicht erloschen ist – entsprechende Prüfungen des integrierten Reformstudiengangs Medizin abzulegen.
- (5) Studierende des Regelstudiengangs Medizin und des Modellstudiengangs Medizin, die aufgrund der Einstellung der Unterrichtsangebote gemäß Abs. 1 und Abs. 2 die Zulassung zu Prüfungen nicht mehr erwerben können, werden unter Anrechnung ihrer bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen in den integrierten Reformstudiengang Medizin überführt.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund von Veränderungen in der Studienstruktur Wahlmöglichkeiten sowie das Lehrangebot eingeschränkt sein können.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 17. Juli 2013.

Bochum, den 30. September 2013

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. E. Weiler